

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21 • 24768 Rendsburg

Vorsitzenden des Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Heiner Rickers
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 29.09.2026

**Stellungnahme des Bauernverbandes Schleswig-Holstein
Bericht der Landesregierung – Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen vor pauschaler Flächenstilllegung (Drucksache 20/4500 vom 02.06.2026)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir nehmen Bezug auf den im Rahmen des Anhörungsverfahrens veröffentlichten Bericht der Landesregierung „Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen vor pauschaler Flächenstilllegung“ der Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vom 2. Juni 2026 und nehmen wie folgt Stellung.

I. Einleitung

Der Bauernverband Schleswig-Holstein begrüßt, dass die Landesregierung mit dem vorliegenden Bericht erstmals eine zusammenfassende Übersicht der bestehenden Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen vorlegt. Der Bericht macht deutlich, dass eine pauschale, verpflichtende Flächenstilllegung in den letzten fünf Jahren zwar formal nicht bestand (Vorbemerkung, S. 3), gleichwohl aber ein dichtes Geflecht aus fachrechtlichen und naturschutzrechtlichen Nutzungseinschränkungen existiert, das nahezu die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Landes betrifft.

Dies spiegelt sich besonders darin wieder, dass rund 50 % der Fläche Schleswig-Holsteins durch verschiedene Schutzgebietskategorien (Nationalpark, NSG, LSG, Natura 2000, Biosphärenreservate, Kompensations- und Ökokonten-Flächen, Biotope, Knicks, Biotopverbundsysteme, Wiesenvogelkulisser, DGLG) überlagert und beeinflusst werden.

Deshalb begrüßen wir es, dass diese Einschränkungen nun zunehmend sichtbar gemacht werden. Auch die Vorbemerkung des Berichts weist darauf hin, dass sich aus der Teilnahme an der EU-Flächenförderung über die Konditionalität (GLÖZ-Standards) Verpflichtungen ergeben, die „nahezu alle

Hauptgeschäftsstelle
Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0
F: 04331-26105
bvsh@bauern.sh
www.bauern.sh

landwirtschaftlichen Flächen in Schleswig-Holstein" betreffen (Vorbemerkung, S. 3). Hinzu kommen die im Bericht tabellarisch erfassten landesrechtlichen Regelungen (Landesdüngeverordnung/rote Gebiete, Dauergrünlanderhaltungsgesetz) sowie die naturschutz- und wasserrechtlichen Beschränkungen.

Der Bauernverband weist mit Nachdruck darauf hin, dass der Bericht selbst einräumt, dass „Daten zu Auswirkungen von naturschutzrechtlichen Nutzungsbeschränkungen auf die Wertschöpfung, die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Versorgungssicherheit ... nicht vorliegen" (Kap. 2, S. 8) und sich der Bericht deshalb auf „lediglich qualitative Aussagen" beschränkt (Kap. 2, S. 8). Aus Verbandssicht ist dies keine tragfähige Grundlage, um wirtschaftliche Unbedenklichkeit einzelner Regelungen zu attestieren. Eine Untersuchung in Form einer belastbaren Betroffenheitsanalyse auf Betriebsebene steht somit aus.

Allgemein möchten wir jedoch voranstellen, dass Nutzungsrestriktionen in vielfältiger Weise und mit Folgen an unterschiedlichen Stellen auftauchen und sich auswirken können. Neben klassischen Nutzungsuntersagungen und Nutzungseinschränkungen zählen auch Genehmigungsvorbehalte und weitere Formen von Flächenverlusten dazu.

Als nicht abschließende hiermit für Betriebe verbundene Folgen sind beispielhaft zu nennen der Mehraufwand bzw. Minderertrag in der Produktion, Vermögensverluste, bürokratischer Aufwand und die Infragestellung bzw. der Wegfall der Bereitschaft des Angebots der Flächen für Vertragsnaturschutz-Maßnahmen.

Aus Sicht des Bauernverbandes greift eine Betrachtung von Flächenstilllegungen und Nutzungsbeschränkungen daher zu kurz, wenn ausschließlich die unmittelbar stillgelegten Flächen betrachtet werden. Für die Landwirtschaft ist vielmehr die tatsächliche Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen entscheidend.

Diese wird zunehmend durch eine Vielzahl sich überlagernder Schutz-, Verkaufs- und Nutzungskulissen eingeschränkt. Auch wenn einzelne Regelungen für sich genommen keine vollständige Stilllegung bewirken, können sie in ihrer Summe die Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die betriebliche Entwicklung und insbesondere den freien Verkehr mit landwirtschaftlichen Flächen erheblich beeinträchtigen. Diese mittelbaren Auswirkungen müssen daher bei der Bewertung der Flächenstilllegungen und Nutzungsbeschränkungen stärker berücksichtigt werden.

Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich nach den zentralen Regelungsbereichen des Berichts und ergänzt weitere, für die Landwirtschaft wichtige Punkte.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Regelungsbereichen

1. Dauergrünland / Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)

Ausgangslage laut Bericht:

Das DGLG verbietet die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland in besonders sensiblen Gebieten; eine mechanische Neuanlage von Grünland sowie Direkt-/Nachsaat- und Schlitzsaatverfahren bleiben zulässig (Kap. 2, S. 9). Laut Bericht betreffen die Beschränkungen erhebliche Flächenumfänge, u. a. rund 22.235 ha in Rendsburg-Eckernförde, 14.569 ha in Nordfriesland und 18.138 ha in Schleswig-Flensburg (Tabelle 1, S. 4 f.). Der Bericht bewertet das Umwandlungsverbot auf „absoluten Grünlandstandorten“ (u. a. Moorflächen) als betriebswirtschaftlich unproblematisch; Einschränkungen könnten sich allenfalls auf „Übergangsstandorten“ (fakultatives Dauergrünland) ergeben (Kap. 2, S. 9).

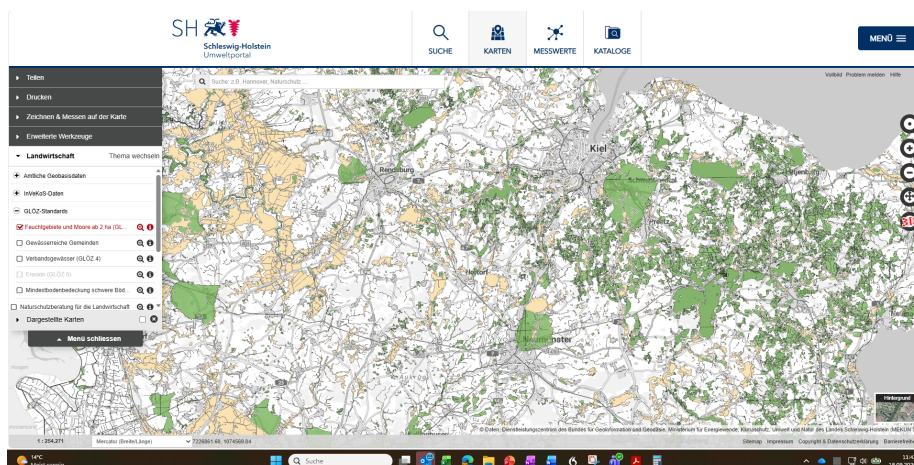
Bewertung aus Verbandssicht:

Insgesamt ergibt sich für das DGLG laut Bericht eine Kulisie von 132.940 ha Dauergrünland. Bei einem Flächenumfang von 311.151 ha Dauergrünland (vorl. Ergebnis der Bodennutzung in SH im Jahr 2026, Statistik Nord) liegen rund 43 % (!) der Dauergrünlandflächen innerhalb der Kulisie des DGLG. Die DGLG-Kulisie umfasst folgende Flächen:

1. Flächen, die unter Zugrundelegung der Hangneigung, der Feinbodenart des Oberbodens und eines Oberflächenabfluss- und Regenerositätsfaktors von 50 einer hohen oder sehr hohen natürlichen Wassererosionsgefährdung der Stufen Enat4 oder Enat5 nach DIN 19708 unterliegen,
2. Flächen, die unter Zugrundelegung der standortabhängigen Erosionsgefährdung und der Schutzwirkung von Windhindernissen einer sehr hohen Winderosionsgefährdung der Stufe 5 nach DIN 19706 unterliegen,
3. Überschwemmungsgebiete,
4. Wasserschutzgebiete,
5. Gewässerrandstreifen,
6. Moorböden aus Torfen mit mindestens 30 Prozent organischer Substanz und mindestens 30 cm Mächtigkeit innerhalb von 20 cm unter Geländeoberfläche beginnend oder
7. Anmoorböden mit mindestens 15 Prozent organischer Substanz in einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm innerhalb der obersten 40 cm unter Geländeoberfläche, die die Anforderungen für Moorböden nach Ziffer 6 nicht erfüllen.

Innerhalb dieser Kulisie ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland verboten. Eine Erneuerung der Grasnarbe ist nur nach vorheriger Genehmigung und unter Auflagen samt Stellungnahme einer zuständigen Stelle (Achtung Prämienrecht z.T. strenger) möglich.

Der Bericht spricht davon, dass die DGLG-Kulisie in erster Linie absolute Grünlandstandorte wie z.B. Moorflächen umfasst. Betrachtet man die Überschneidung der DGLG-Kulisie mit der GLÖZ 2-Kulisie (Moor- und Anmoorböden) zeigen sich allerdings deutliche Unterschiede:



BU: Screenshot aus dem Umweltportal. Grün: DGLG-Kulisse, beige: GLÖZ 2-Kulisse ([Link zum Umweltportal -DGLG-Kulisse + GLÖZ 2-Kulisse](#)).

Somit wird ersichtlich, dass es deutlich mehr Übergangstandorte gibt, als in dem Bericht suggeriert wird, die potenziell auch als Acker genutzt werden können.

Gleichwohl ist uns bekannt, dass es auch Auflagen aus anderen Rechtsbereichen wie dem Wasser- oder Naturschutzrecht geben, die eine Umwandlung von DGL zu Acker beispielsweise in Wasserschutzgebieten verbieten. Dazu kommt das Prämienrecht und Auflagen aus der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, wodurch nicht nur eine Umwandlung verboten ist, sondern auch die Bewirtschaftung von DGL-Fläche eingeschränkt wird.

Als Beispiel soll eine moorige DGL-Fläche, die gleichzeitig im FFH-Gebiet liegt (trifft insbesondere auf die ETS-Region zu) dargestellt werden: Dort gilt

- das Umwandlungsverbot nach DGLG,
- eine Narbenerneuerung ist nach DGLG möglich, aber nicht nach Prämienrecht, da andere Schutzgründe (FFH-Gebiet) dem entgegenstehen, weshalb keine mechanische Narbenerneuerung möglich ist,
- zudem verbietet § 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung die Glyphosat- und Herbizid-Anwendung in FFH-Gebieten

Somit ist auf diesen Flächen keine Grasnarbenerneuerung möglich. Des Weiteren führt das Herbizid-Verbot zu einer schleichenden Verunkrautung der Fläche, weshalb sie in ihrer Qualität als Futterfläche leidet und langfristig auch wegen des Verbots der Narbenerneuerung nicht mehr für die Erzeugung eines qualitativ hochwertigen Grundfutters in der Rinderhaltung genutzt werden kann. Es handelt sich aus Verbandssicht somit um eine schleichende Flächenstilllegung.

Forderung:

Die Kulisse des DGLG wird mittlerweile durch viele andere Rechtsbereiche wie dem Prämienrecht, dem Natur- oder Wasserrecht abgedeckt. Es kann somit ersatzlos gestrichen werden. Befeuert wird die Absurdität des Gesetzes durch die neue Stichtagsregelung im Prämienrecht: Das DGLG, das zum Schutz des DGL gedacht ist, führt dazu, dass als Acker genutzte Grünlandflächen alle 5 Jahre

gepflügt und neu angesät werden müssen, obwohl sie nach Prämienrecht nicht mehr gepflügt werden müssen.

2. Wasserschutzgebiete (WSG)

Ausgangslage laut Bericht:

Die 38 Wasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein umfassen rund 570 km² bzw. 3,6 % der Landesfläche, davon rund 15.200 ha Ackerland und 12.400 ha Dauergrünland, zusammen rund 3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Kap. 1, S. 8). Über die Landeswasserschutzgebietsverordnung gelten u. a. ein Umbruchverbot von Dauergrünland, Sperrfristen für organische Düngung, die Pflicht zur ganzjährigen Bodenbedeckung sowie Dokumentationspflichten (Kap. 1, S. 7 f.). Der Bericht will diesbezüglich zu dem Schluss kommen, dass sich die Anforderungen „nicht auf die wirtschaftliche Situation landwirtschaftlicher Betriebe auswirken“, da Nachteile über die Ausgleichsverordnung (AVO) kompensiert würden, und dass wegen der geringen Flächenbetroffenheit keine Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit zu erwarten seien (Kap. 2, S. 9 f.).

Bewertung aus Verbandssicht:

Der Schutz des Trinkwassers ist ein wichtiges gesellschaftliches Ziel, das von den Landwirten in den Wasserschutzgebieten seit Jahrzehnten mitgetragen wird. Die Akzeptanz der Schutzgebiete beruht jedoch von Beginn an auf dem politischen Grundsatz, dass den betroffenen Bewirtschaftern die durch zusätzliche Auflagen entstehenden wirtschaftlichen Nachteile angemessen ausgeglichen werden. Aus Sicht der Landwirtschaft wird dieses Versprechen heute nur noch teilweise eingelöst.

Zahlreiche Auflagen sind nicht ausgleichsfähig

Die Landwirte in Wasserschutzgebieten unterliegen den Anforderungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen. Die Ausgleichstatbestände und Ausgleichsbeträge werden abschließend in der Ausgleichsverordnung (AVO) geregelt.

In der Praxis existieren mittlerweile eine Reihe von Auflagen in Wasserschutzgebieten, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben, jedoch nicht in der AVO enthalten sind und deshalb nicht ausgeglichen werden können. Ein Beispiel bietet das Wasserschutzgebiet Kuden. Dort gilt unter anderem ein Verbot der Ausbringung von Festmist ab dem 1. Oktober bis 31. Januar (§ 8 (2), Wasserschutzgebietsverordnung Kuden/Hindorf/Hopen, 28.03.2024) (Vgl. Düngeverordnung – DüV, zuletzt geändert am 11.12.2024: Verbot der Ausbringung von Festmist: 1. Dezember bis 15. Januar). Dieser Tatbestand ist nicht Bestandteil der AVO und löst daher keinen Ausgleichsanspruch aus. Damit entsteht bei den betroffenen Betrieben ein wirtschaftlicher Nachteil, für den keine Kompensation vorgesehen ist.

Zusätzliche Belastungen aus anderen Rechtsgebieten bleiben unberücksichtigt

Besonders problematisch ist, dass viele Einschränkungen für Landwirte in Wasserschutzgebieten inzwischen nicht mehr unmittelbar aus den

Wasserschutzgebietsverordnungen stammen, sondern aus anderen Rechtsvorschriften.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Vorgaben der Landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung (LWSGVO). In allen Wasserschutzgebieten gelten unter anderem folgende Verbote und Handlungspflichten:

- Umbruchverbot für Dauergrünland,
- Sperrfristen und Düngeverbote für organische stickstoffhaltige Düngemittel mit besonderen Regelungen für Festmist und Kompost,
- Verpflichtung zur ganzjährigen Bodenbedeckung auf Ackerflächen,
- Vorgaben zu Einsaatterminen für Zwischenfrüchte,
- Vorlage schlagbezogener Aufzeichnungen bis zum 30. November.

Nicht alle dieser Auflagen sind zusätzlich im Anhang der AVO des jeweiligen Wasserschutzgebietes geregelt und damit ausgleichsfähig.

Darüber hinaus enthalten viele Wasserschutzgebietsverordnungen weitere Beschränkungen und Verpflichtungen. In der Praxis sind beispielsweise folgende Maßnahmen häufig anzutreffen:

- vollständige oder zeitweise Düngeverbote,
- Festsetzung von Höchstmengen für die Düngung,
- Genehmigungsvorbehalte für die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern,
- Verbote oder Beschränkungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Vorgaben zur Fruchtfolgegestaltung,
- Verbote der Gülledüngung über stationäre Leitungen,
- Verbote bestimmter Tierhaltungsformen,
- Anforderungen an die Lagerung wassergefährdender Stoffe,
- Vorgaben zur Ausgestaltung von Gülle- und Jauchebehältern,
- Verbote von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft,
- Beschränkungen bei Drainagen, Vorflutgräben und sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen,

Daneben können auch Duldungspflichten angeordnet werden, beispielsweise:

- für die Errichtung von Zäunen im Bereich von Wassergewinnungsanlagen,
- für Maßnahmen zur Verhinderung von Abschwemmungen,
- bei der Anlage von Stichgräben oder Beseitigung von Gräben,
- bei der Aufstellung von Hinweisschildern,
- für die wasserdichte Abdeckung bestimmter Geländeteile,
- bei der Aufforstung oder Bepflanzung von Flächen,
- beim Errichten und Betreiben von Lysimeteranlagen oder Beobachtungsbrunnen.

Weitere erhebliche Einschränkungen ergeben sich aus:

- dem Dauergrünlanderhaltungsgesetz,

- den zusätzlichen Anforderungen in nitratbelasteten („roten“) Gebieten,
- der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung mit den Glyphosatbeschränkungen in Wasserschutzgebieten,
- möglichen zukünftigen Beschränkungen, beispielsweise für PFAS-haltige Pflanzenschutzmittel.

Obwohl die betroffenen Landwirte diese Auflagen ausschließlich oder in besonderem Maße aufgrund ihrer Lage im Wasserschutzgebiet erfüllen müssen, sieht die AVO für einen Großteil dieser Anforderungen keinen Ausgleich vor.

Für die Betriebe ist dies kaum nachvollziehbar. Die Einschränkungen wirken sich unmittelbar auf die Bewirtschaftung aus, verursachen Kosten, zusätzlichen Verwaltungsaufwand oder Mindererträge und schränken die unternehmerische Freiheit ein.

Reale Belastungen steigen, Ausgleichsbeträge bleiben unverändert

Ein weiteres Problem besteht darin, dass es für die in der AVO festgelegten Ausgleichsbeträge keinen wirksamen Mechanismus zur regelmäßigen und zeitnahen Überprüfung und angemessenen Anpassung gibt. Dadurch verliert der Ausgleich real an Wert und deckt die tatsächlichen wirtschaftlichen Nachteile vieler Betriebe nur noch teilweise ab.

In den vergangenen Jahren haben sich die Produktionskosten der Landwirtschaft erheblich erhöht. Dies betrifft insbesondere:

- Maschinenkosten,
- Energiepreise,
- Lohnkosten,
- Pachtpreise,
- Betriebsmittelkosten,
- Dokumentations- und Verwaltungsaufwand.

Die Ausgleichszahlungen spiegeln diese Entwicklung nicht wider. Dadurch verliert der Ausgleich mit jedem Jahr weiter an realem Wert. Ein ursprünglich angemessener Ersatz deckt heute vielfach nur noch einen kleinen Teil der tatsächlich entstehenden Nachteile.

Anpassung der Schutzgebietsauflagen führt zum Verlust von Ausgleichsansprüchen

In neueren Wasserschutzgebietsverordnungen wurden einzelne Anforderungen an die zwischenzeitlich verschärfte Düngeverordnung angepasst. Dies führt dazu, dass bestimmte Auflagen heute nicht mehr als zusätzliche Anforderungen des Wasserschutzgebietes gelten und deshalb aus der Ausgleichsfähigkeit herausfallen.

Für die Betriebe entsteht dadurch eine widersprüchliche Situation:

- Die Bewirtschaftung bleibt durch diverse Vorgaben eingeschränkt (s.o).
- Die wirtschaftlichen Nachteile bestehen fort.
- Ein Ausgleich entfällt.

Auch unterschreiten viele Betriebe die Bagatellgrenze der AVO und erhalten gar keine Ausgleichszahlungen mehr, obwohl weiterhin erhebliche Belastungen bestehen.

Besonders kritische Situation in der Schutzzone II des WSG Kuden

Besonders deutlich wird die Problematik im Wasserschutzgebiet Kuden. Dort umfasst die Schutzzone II vergleichsweise große landwirtschaftliche Flächen. In dieser Zone gelten besonders strenge Einschränkungen, insbesondere durch Verbote der Düngung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes. Eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung ist unter diesen Bedingungen vielfach nur noch eingeschränkt oder teilweise gar nicht möglich. Trotz dieser gravierenden Eingriffe sieht die AVO keine pauschalen Entschädigungen vor. Die betroffenen Betriebe müssen ihre Nachteile stattdessen über aufwendige Einzelnachweise belegen.

Das bedeutet:

- hoher bürokratischer Aufwand,
- Rechtsunsicherheit,
- zusätzliche Beratungskosten,
- erheblicher Zeitbedarf für die Antragstellung.

Gerade bei besonders starken Nutzungseinschränkungen erscheint dieses Verfahren aus Sicht der Landwirtschaft nicht sachgerecht.

Forderungen:

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes ist eine grundlegende Überarbeitung der Ausgleichsregelungen erforderlich.

- a) Vollständige Erfassung aller wirtschaftlich relevanten Auflagen, unabhängig davon, aus welcher Rechtsvorschrift sie stammen.
- b) Regelmäßige Anpassung der Ausgleichsbeträge an die Entwicklung der Produktionskosten.
- c) Überprüfung und Anhebung der Bagatellgrenzen, damit tatsächlich betroffene Betriebe nicht vom Ausgleich ausgeschlossen werden.
- d) Pauschale Entschädigungsregelungen für besonders stark betroffene Flächen, auch in Schutzzone II.
- e) Bestandsschutz für bestehende Ausgleichsansprüche, wenn Auflagen in andere Rechtsvorschriften verlagert werden.
- f) Wiederherstellung des politischen Grundsatzes, dass zusätzliche Belastungen im Wasserschutzgebiet angemessen ausgeglichen werden.

3. Naturschutzgebiete / Natura 2000

Ausgangslage laut Bericht:

In Schleswig-Holstein bestehen 205 terrestrische Naturschutzgebiete (rund 3,2 % der Landesfläche), mit deutlichen regionalen Unterschieden von 0,72 % in Kiel bis 10,32 % in Lübeck (Tabelle 2, S. 7). Die Schutzgebietsverordnungen können u. a. ein Verbot der Nutzungsintensivierung, eine ausschließliche Dauergrünlandnutzung, ein Verbot der Grünland-Acker-Umwandlung, Entwässerungs-, Pflanzenschutzmittel- und Erstaufforstungsverbote sowie vereinzelt Düngungsverbote vorsehen (Kap. 1, S. 6 f.). In Natura-2000-Gebieten sind

zudem alle erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele untersagt (§ 33 Abs. 1 BNatSchG; Kap. 1, S. 7), in Vogelschutzgebieten mit Wiesenvogelschutzziel gelten zusätzlich ein Grünlandumwandlungs- und ein Drainageverstärkungsverbot (§ 24 Abs. 2 LNatSchG; Kap. 1, S. 7). Der Bericht räumt ein, dass belastbare Daten zu den wirtschaftlichen Auswirkungen fehlen (Kap. 2, S. 8).

Weitere uns bekannte und in der Praxis relevante Nutzungseinschränkungen werden im Bericht nicht benannt, haben aber erheblichen Einfluss:

- Verbot des Umbruchs der Grasnarbe zur Grünlanderneuerung
- Zeitliche Verbote für den Einsatz von Mahd, Walzen und Schleppen
- Verbot bzw. Einschränkung der Zufütterung von Tieren auf der Fläche
- Teilweises Verbot der Kalkung auf Grünland
- In der Praxis sehr häufige (nicht nur, wie im Bericht dargestellt, „vereinzelte“) Einschränkungen der Düngung – von Teileinschränkungen bis zum vollständigen Verbot, je nach Schutzgebietsverordnung

Ergänzend möchten wir auch den Blick auf durch Landschaftsschutzgebiete (LSG) verursachten Nachteile und Nutzungseinschränkungen hinweisen. Zwar ist der Naturschutzgedanke in LSG nicht von überragender Bedeutung als Zielsetzung, sondern wesentlich weiter gefasst. Dies wird jedoch durch den Umstand, dass LSGe räumlich deutlich ausgedehnter als NSGe ausgewiesen werden, insofern ins Negative verkehrt: Die nicht unerheblichen Einschränkungen bzw. Auflagen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer guten fachlichen Praxis wirken sich nämlich auch bei LSGs mit massiven Folgen auf einer in der Regel dann im Vergleich zu NSG-Ausweisungen deutlich größeren Gesamtfläche aus.

Angesprochen sind damit exemplarisch Bestimmungen in LSG-Verordnungen zur (Un)Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen landwirtschaftlicher Grundstücke, Verbote oder Einschränkungen beim Grünlandumbruch (z.B. maschinelle Bearbeitung von Grünland nur während bestimmter Zeiten), Vorschriften bezüglich des Anbaus von Mais, Vorgaben zur Düngung mit Gülle und dem Einsatz chemischer PSM-Mittel, das Anlegen von Zäunen oder Begrenzungen für die Haltung von mehr als einer bestimmten Anzahl Vieh je Hektar.

Bewertung aus Verbandssicht:

Der Bauernverband stellt fest, dass die Naturschutzgebietsverordnungen tief und nachhaltig in bestehende landwirtschaftliche Nutzungen als auch in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum eingreifen. Zugleich fehlt es bei einer geplanten Ausweisung von Naturschutzgebieten zumeist an einer hinreichenden fachlichen Differenzierung der betroffenen Flächen und an einer tragfähigen Abwägung zwischen Naturschutzinteressen und den Belangen der Landwirtschaft sowie der Jagdausübung.

Der neu in eine Schutzgebietsverordnung beabsichtigt aufzunehmende unbestimmte Rechtsbegriff „aus Naturschutzsicht nachteilig“, läge vollständig im Ermessen der Naturschutzbehörden und entzieht sich einer sachgerechten Vorabprüfung durch den Bewirtschafter sowie bestehenden Zulässigkeitsvoraussetzungen durch Gesetze und Verordnungen.

Konkrete Betroffenheit der Betriebe, Praxisbeispiele:

Den jüngsten Entwürfen von Naturschutzgebietsverordnungen fehlt als Grundlage eine belastbare Kosten-Nutzen-Analyse. Weder werden Ertragsverluste noch Wertminderungen der Flächen oder Auswirkungen auf die Kreditfähigkeit der Betriebe systematisch erfasst. Die perspektivischen Auswirkungen des Naturschutzes auf angrenzende Flächen außerhalb von aktuellen bzw. vorgesehenen Gebietskulissen werden nicht aufgegriffen oder erfasst. Dies bestärkt die Sorge einer schleichenden Ausweitung naturschutzfachlich gebundener Flächen über die derzeitigen Gebietsabgrenzung hinaus.

Forderungen:

- a. Detaillierte, nachvollziehbare Begründungspflicht für Nutzungsbeschränkungen anhand des konkreten Schutzzwecks mit klar benannten qualitativen Entwicklungszielen
- b. Keine vorsorgliche Einbeziehung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen ohne eigenen Biotop-/Lebensraumtypstatus oder unabhängig vom konkreten Schutzzweck
- c. Keine Doppelregulierung, etwa beim Pflanzenschutz, Dauergrünland, Düngung, wenn bereits bundesrechtliche Verbote bestehen.

4. Düngeverordnung (Bund) und Landesdüngeverordnung (rote Gebiete)

Ausgangslage laut Bericht:

Der Bericht klammert die bundesrechtliche Düngeverordnung (DüV) und das Pflanzenschutzgesetz bewusst aus, da diese „landesweit auf allen landwirtschaftlichen Flächen“ gelten (Kap. 1, S. 4). Zusätzlich gilt in den mit Nitrat belasteten „roten Gebieten“ die Landesdüngeverordnung (LDüV) mit einer Obergrenze von 170 kg Stickstoff aus organischer Düngung je Hektar und einem pauschalen Abschlag von 20 % des ermittelten Düngebedarfs (Kap. 2, S. 9). Die roten Gebiete umfassen laut Tabelle 1 mehrere zehntausend Hektar Acker- und Grünland, u. a. rund 14.743 ha Ackerland in Schleswig-Flensburg und 8.493 ha in Nordfriesland (Tabelle 1, S. 4 ff.).

Infolge der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur bayerischen Landesdüngeverordnung werden Verstöße gegen die verschärften Vorgaben in den roten Gebieten in Schleswig-Holstein derzeit nicht sanktioniert (Kap. 1, S. 4). Eindeutige wissenschaftliche Studien zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der roten Gebiete lägen „nach derzeitigem Kenntnisstand“ nicht vor (Kap. 2, S. 9).

Bewertung aus Verbandssicht:

Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen darf sich nicht allein auf die Abwehr direkter Flächenverluste beschränken. Ebenso wichtig ist der Erhalt der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der vorhandenen Flächen. Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist auf eine bedarfsgerechte und fachlich fundierte Düngung angewiesen. Zusätzliche Einschränkungen der Düngung mindern Ertragspotenziale, verschlechtern die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft und können letztlich dazu führen, dass Ackerflächen ihre Produktionsfunktion nicht mehr vollständig erfüllen.

Aus Sicht der Landwirtschaft sind daher folgende Maßnahmen erforderlich:

Verursachergerechtigkeit im neuen Düngerecht (Bundesebene)

Die Ausweisung von sensiblen Gebieten ist auf Druck der EU-Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland eingeführt worden. Der Berufsstand hat vor allem die Messstellendichte und andere fachliche Punkte aus der Verwaltungsvorschrift zur Gebietsausweisung kritisiert. Ein zusätzlicher Kritikpunkt ist weiterhin, dass die aktuelle Bewirtschaftung auf den Betrieben nicht berücksichtigt wird. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss daher dazu dienen, die Düngeverordnung wirksam und verursachergerecht, vor allem für besonders gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, aufzustellen. Wir halten uns dabei an die in der Allianz für den Gewässerschutz gemeinsam mit weiteren Institutionen erarbeiteten Umsetzungsideen.

230-kg-N-Obergrenze auf Grünland (Bundesebene)

Aufgrund der durch die Iran-Krise enorm gestiegenen Düngemittelpreise presiert unsere langjährige Forderung, die Derogationsregelung (Anhebung der 170-kg-N-Obergrenze auf 230-kg-N für Grünland) in der Düngeverordnung wieder einzuführen. Intensiv genutztes Grünland hat einen wesentlich höheren N-Bedarf als viele Feldfrüchte. Dieser darf aufgrund der 170-kg-N-Regelung der DüV jedoch nur bis zu dieser Grenze mit Wirtschaftsdüngern gedeckt werden. Hieraus resultiert, dass viehhaltende Betriebe die Nährstofflücke auf Grünland durch den Zukauf von teuren Mineraldüngern auffüllen müssen.

Ausnahmen Breitverteilung:

Es besteht kein Zweifel daran, dass allein aufgrund der höheren Stickstoffnutzungseffizienz viele Betriebe in bodennahe Ausbringtechnik investiert haben und diese generell zu bevorzugen ist. Einige Ausnahmen hiervon sind jedoch aufgrund der natürlichen Besonderheiten unumgänglich.

Neben den laufenden Ausnahmen für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger unter 2 % Trockenmasse und auf Schlägen unter 1 ha bleibt es bei der Forderung einer Ausnahme auf moorigen/anmoorigen Standorten für Schläge unter 3 ha (Basis Sammelantrag 2026) in der Zeit vom 1.2. bis 30.4. (aufgrund der Befahrbarkeit).

Forderungen:

- a. Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit für Betriebe in den roten Gebieten, unabhängig vom aktuellen Vollzugsstopp
- b. Wissenschaftliche Untersuchung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der roten Gebiete, bevor weitere Verschärfungen erfolgen
- c. Freistellung von Betrieben, die nährstoffeffizient wirtschaften, von den Auflagen der roten Gebiete
- d. Gesamtbetrachtung der kumulativen Belastung aus Bundes-DüV und LDüV statt getrennter Ausweisung
- e. Freistellung von Dauergrünlandflächen von der 20 %-igen Düngereduzierung
- f. Freistellung aller Betriebe, die im Schnitt weniger als 160 kg Stickstoff/ha ausbringen
- g. Förderprogramme für Lagerkapazität und Ausbringtechnik

III. Nicht in dem Bericht enthaltene Bewirtschaftungseinschränkungen

1. Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Durch das Insektenschutzpaket der Bundesregierung wurde im Jahr 2021 bundesweit u.a. die magere Flachlandmähwiese zum Biotop erklärt. Neben diesem Lebensraumtyp haben wir in Schleswig-Holstein weitere Biotope, die sich auf landwirtschaftlich genutzten Dauergrünlandflächen befinden. Dazu zählen die Biotope „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ (as-DGL) sowie die „Binsen- und seggenreichen Nasswiesen“. Insgesamt nehmen sie einen Flächenumfang von rund **20.000 ha** ein. Bei diesen Biotopen greift ein Beeinträchtigungsverbot, was wiederum die Bewirtschaftung auf eine extensive Nutzung, verbunden mit einem PSM-Verbot, einschränkt. Das asDGL darf zudem nur mit einer geringen Festmistgabe gedüngt werden.

2. PSM-Verbot in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz nach § 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung

Nach § 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung ist die Anwendung von Glyphosat, Herbiziden und bestimmten Insektiziden in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen und auf DGL-Flächen in FFH-Gebieten verboten. Während für Ackerflächen in Naturschutzgebieten ein Erschwernisausgleich auf Antrag des Bewirtschafters gezahlt wird, erfolgt für die PSM-Einschränkungen auf Dauergrünland kein finanzieller Ausgleich. Die Herbizid-Verbote in Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten umfassen rund **36.000 ha Dauergrünland!** Für diese Flächen ergeben sich somit starke Bewirtschaftungseinschränkungen, die mit einer schleichenden Verunkrautung einhergehen und zu einem deutlichen Qualitätsverlust der Grasnarbe führen. Durch bereits erläuterte Auflagen aus dem Prämienrecht oder Naturschutzrecht ist zudem eine mechanische Narbenerneuerung verboten. Somit haben die Flächenbewirtschaftler keine Möglichkeit, eine qualitativ hochwertige Grasnarbe wieder herzustellen.

3. Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen

Für jeden naturschutzfachlichen Eingriff nach § 14 ff BNatSchG müssen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Diese werden oftmals auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt. Hierbei kann es dazu kommen, dass die Fläche gar nicht mehr einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht oder nur noch eine extensive Nutzung möglich ist. Sofern eine landwirtschaftliche Nutzung noch möglich ist, gibt es konkrete und starke Einschränkungen, was auf diesen Flächen noch erlaubt ist. In der Regel handelt es sich dann maximal um eine extensive Dauergrünlandnutzung ohne Düngung oder Pflanzenschutz.

Insbesondere bei den Erneuerbaren Energien sieht der BVSH den naturschutzfachlichen Ausgleich besonders kritisch. Für die Realisierung der vielen neuen Wind- und Solarparkprojekte („EE-Flächen“) sind zusätzliche naturschutzfachliche Ausgleichsflächen zwingende Genehmigungsvoraussetzung. Diese befinden sich überproportional häufig auf Agrarflächen,

obwohl Grund und Boden der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft ist und Alternativen verfügbar wären (z. B. Straßenrandflächen, kommunale Brachflächen). Das MEKUN schöpft hierbei aktuell die im Naturschutzrecht bereits bestehenden Regelungen nicht hinreichend aus. Gefordert wird, dass die Ausgleichsfaktoren für Eingriffe, insbesondere bei EE-Anlagen, überprüft und abgesenkt werden, für Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen vorrangig Eigentum der öffentlichen Hand und bereits aus der Nutzung gefallene Flächen oder Naturschutzflächen in Anspruch genommen werden, produktionsintegrierte Kompensation als Lösung bei Eingriffen in den Naturhaushalt stärkere Berücksichtigung findet, keine zusätzliche Belastung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt und einheitliche Bewertungsmaßstäbe für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt werden.

IV. Weitere, für die Landwirtschaft wichtige Punkte

1. Fehlende Datengrundlage als Systemproblem

Der Bericht bestätigt in Kap. 2 (S. 8) selbst das Fehlen belastbarer Daten zu Wertschöpfung, wirtschaftlicher Betriebssituation und Versorgungssicherheit. Der Bauernverband fordert, dass künftige Berichte und Regelungsvorhaben auf einer validen, betriebsbezogenen Datengrundlage basieren, bevor weitere Nutzungsbeschränkungen erwogen werden.

2. Flächenkonkurrenz durch Infrastruktur, Siedlung und Erneuerbare Energien

Der Bericht benennt selbst, dass der Verlust landwirtschaftlicher Flächen maßgeblich durch Infrastruktur- und Baumaßnahmen sowie den Ausbau der Erneuerbaren Energien verursacht wird und zu einer „Verknappung der verfügbaren landwirtschaftlichen Fläche“ führt (Kap. 4, S. 10 f.). Nicht zu vergessen sind in diesem Zusammenhang auch noch die zusätzlichen Flächenbedarfe für den naturschutzfachlichen Ausgleich. Von der Zielsetzung, den Flächenverbrauch auf 1,3 Hektar pro Tag für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu begrenzen, ist Schleswig-Holstein derzeit noch weit entfernt. Insbesondere durch die Großprojekte wie der Fehmarnbelt-Querung, den großen Leitungsprojekten oder der Verbreiterung des Nord-Ostsee-Kanals gerät die landwirtschaftliche Fläche zunehmend unter Druck. Dieser Flächenverbrauch muss bei der Bewertung zusätzlicher naturschutz- oder wasserrechtlicher Beschränkungen mitgedacht werden, da sich die Belastungen kumulativ auf dieselbe, absolut schrumpfende Flächenkulisse auswirken. Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich um die Grundlage zur Erzeugung von Lebensmitteln. Mit dieser Grundlage muss in Zukunft deutlich sparsamer auch beim absoluten Flächenverbrauch umgegangen werden.

3. Basisbelastung durch Konditionalität (GLÖZ) für nahezu alle Flächen

Bereits der Erhalt der EU-Direktzahlungen ist an die Einhaltung der GLÖZ-Standards (vormals Cross Compliance) gebunden und betrifft „nahezu alle landwirtschaftlichen Flächen“ (Vorbemerkung, S. 3). Diese flächendeckende Grundbelastung muss in der Gesamtschau neben den im Bericht behandelten gebietsspezifischen Regelungen sichtbar gemacht werden.

4. Selbstverpflichtung der Landesregierung im Koalitionsvertrag

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag festgelegt, Bundes- und EU-Standards nicht weiter zu verschärfen, um Wettbewerbsnachteile für die heimische Landwirtschaft zu vermeiden (Kap. 4, S. 11). Der Bauernverband erinnert an diese Selbstverpflichtung und mahnt ihre konsequente Einhaltung an, insbesondere bei landesrechtlichen Regelungen wie der LDüV.

5. Einheitliche und zügige Entschädigungspraxis

Die im Bericht dargestellten Entschädigungs- und Ausgleichsmechanismen sind uneinheitlich ausgestaltet: Einzelfallprüfung mit unbestimmtem Rechtsbegriff der „unzumutbaren Belastung“ nach § 68 BNatSchG i. V. m. §§ 54, 55 LNatSchG (Kap. 3, S. 10) einerseits, ein gesetzlich vorgesehener „angemessener Ausgleich“ nach § 52 Abs. 5 WHG in Wasserschutzgebieten andererseits (Kap. 3, S. 10). Der Bauernverband fordert eine transparente, einheitliche und für Betriebe verständliche Ausgleichssystematik über alle Regelungsbereiche hinweg.

6. Bezug zu den „24 Thesen zur Zukunft der Landwirtschaft“

Die Landesregierung benennt die gemeinsam mit dem Berufsstand entwickelten 24 Thesen als Leitschnur ihres Handelns (Kap. 4, S. 10). Der Bauernverband fordert, dass diese Thesen bei der Umsetzung und Fortentwicklung der im Bericht genannten Regelungen tatsächlich handlungsleitend sein müssen.

7. Einschränkung der Jagd in Naturschutzgebieten und Wildschäden auf angrenzenden Flächen

Jagdruhezeiten bzw. Jagdverbote in Naturschutzgebieten führen in der Praxis zu einer Vermehrung von Wildbeständen (z. B. Gänse, Wildschweine) innerhalb der Gebiete. Diese Bestände weichen zunehmend auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen aus und verursachen dort Fraß- und Wildschäden. Diese mittelbare „Strahlwirkung“ jagdlicher Einschränkungen auf die umliegende Landwirtschaft wird im Bericht nicht behandelt, obwohl sie unmittelbare wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Betriebe hat.

8. Ausstrahlwirkung von Natura-2000-Gebieten auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen

Der Bericht stellt dar, dass in Natura-2000-Gebieten alle Veränderungen und Störungen unzulässig sind, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können (§ 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG; Kap. 1, S. 7). In der Praxis wirkt dieser Schutz jedoch über die Gebietsgrenze hinaus: So dürfen beispielsweise Knallschuss-/Vergrämungsanlagen zur Vogelabwehr auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Schutzgebiets nicht aufgestellt werden, da eine hypothetische Störwirkung in das FFH- bzw. Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Damit werden faktisch auch Flächen eingeschränkt, die selbst nicht Teil des Schutzgebiets sind.

9. Weitere in die Betrachtung einzubeziehende Bereiche und Schutzkulturen

- a. Vorkaufsrechtskulisse – Lähmung des freien landwirtschaftlichen Flächenverkehrs

Bereits die Möglichkeit, dass für eine landwirtschaftliche Fläche ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht besteht, kann den freien Grundstücksverkehr erheblich beeinträchtigen. Wird eine Fläche mit einer entsprechenden Schutz- oder Vorkaufsrechtskulisse überlagert, besteht für Kaufinteressenten und Verkäufer die Unsicherheit, ob ein bestehender Kaufvertrag tatsächlich umgesetzt werden kann oder ob die öffentliche Hand bzw. ein sonstiger Vorkaufsberechtigter in den Grundstückskauf eintritt. Dies kann dazu führen, dass Kaufinteressenten von einem Erwerb oder schon überhaupt den Vorüberlegungen absehen, Kaufverhandlungen erschwert werden und die Veräußerbarkeit landwirtschaftlicher Flächen faktisch gelähmt wird.

Für landwirtschaftliche Betriebe ist dies insbesondere bei der betrieblichen Entwicklung, Flächenaufstockung und Arrondierung von erheblicher Bedeutung. Neben den eigentlichen Nutzungsbeschränkungen ist daher auch die mittelbare Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Bodenmarktes durch Vorkaufsrechtskulissen bei der Bewertung der Auswirkungen von Flächen- und Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen.

b. Artenschutz nach dem BNatSchG – zusätzliche Bewirtschaftungsbeschränkungen

Auch der allgemeine und besondere Artenschutz nach dem BNatSchG kann unmittelbar in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eingreifen. Insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG können bei Vorkommen geschützter Arten zu Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunkts und der Art der Bewirtschaftung führen. Zwar stellt § 44 Abs. 4 BNatSchG die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung grundsätzlich unter den Schutz der guten fachlichen Praxis; bei bestimmten geschützten Arten können jedoch weitergehende Bewirtschaftungsvorgaben erforderlich werden. Damit können sich für einzelne Flächen erhebliche Einschränkungen bei Mahd, Bodenbearbeitung oder sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen ergeben. Genannt sei hier das Beispiel der Haselmaus im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Knickpflege.

c. LWG Schleswig-Holstein – Gewässerrandstreifen und Hochwasserschutz

Die wasserrechtlichen Vorgaben führen ebenfalls zu einer dauerhaften Einschränkung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Nach § 26 LWG bestehen Gewässerrandstreifen, in denen insbesondere das Pflügen von Ackerland sowie die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten sind; durch weitergehende Regelungen kann die Breite des Randstreifens zudem erhöht und eine Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland vorgeschrieben werden.

Neben den Gewässerrandstreifen sind insbesondere Überschwemmungsgebiete zu berücksichtigen. Die dort geltenden Vorgaben können die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere hinsichtlich Bodenbearbeitung, Bewirtschaftungsweise und baulicher bzw. betrieblicher Entwicklungsmöglichkeiten, erheblich einschränken.

Für landwirtschaftliche Betriebe bedeutet dies einen zusätzlichen Verlust an bewirtschaftbarer Fläche bzw. an Bewirtschaftungsoptionen. Gerade bei der Ausweisung zusätzlicher oder breiterer Randstreifen sind daher

die Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit, die Bewirtschaftbarkeit und die betriebliche Struktur angemessen zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist zudem zu berücksichtigen, dass sich solche wasserrechtlichen Schutzkulissen mit anderen naturschutz- und umweltrechtlichen Vorgaben überlagern können. Dadurch können auf einzelnen Flächen mehrere Einschränkungen gleichzeitig wirken, die in ihrer Gesamtheit zu erheblichen Nachteilen für die landwirtschaftliche Nutzung führen. Diese kumulative Wirkung wird bei einer isolierten Betrachtung einzelner Schutzkulissen nicht hinreichend abgebildet.

V. Übergeordnete Forderungen

Abschließend sind aus Sicht des BVSH folgende Forderungen als Grundpfeiler für die Beurteilung von und den Umgang mit Flächenstilllegungen Nutzungsbeschränkungen maßgeblich:

1. Vorlage einer validen, betriebsbezogenen Datengrundlage zu wirtschaftlichen Auswirkungen vor jeder weiteren Verschärfung von Nutzungsbeschränkungen
2. Berücksichtigung der kumulativen Wirkung aller Regelungsbereiche (GLÖZ, LDÜV, DGLG, Naturschutz- und Wasserrecht) auf die Betriebe statt isolierter Betrachtung
3. Einheitliche, auskömmliche und praxistaugliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen über alle Regelungsbereiche hinweg
4. Verbindliche Einhaltung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, Bundes- und EU-Standards nicht weiter zu verschärfen
5. Konsequente Anwendung der 24 Thesen zur Zukunft der Landwirtschaft als Leitschnur bei allen einschlägigen Vorhaben
6. Einbeziehung der Flächenkonkurrenz durch Infrastruktur, Siedlung und Erneuerbare Energien in die Gesamtbewertung landwirtschaftlicher Flächenverfügbarkeit

Für Rückfragen und ein gemeinsames Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. für die Umwelta Abteilung

Dr. Lennart Schmitt
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)